



**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/4473**

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Herrn Staatssekretär  
Dr. Arne Wulff  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

**Nachrichtlich**  
Vorsitzender  
des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
LRH 30

Telefon 0431 6641-3  
Durchwahl 6641-482

Datum  
22. Juni 2009

**Unterrichtung des Landesrechnungshofs im Finanzausschuss bzw. im Unterausschuss des Finanzausschusses für Unternehmensbeteiligungen des Landes in Angelegenheiten der HSH Nordbank AG**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

in der Vergangenheit haben mehrfach Unterrichtungen der Mitglieder des Finanzausschusses und des Unterausschusses für Unternehmensbeteiligungen mittels Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen der HSH Nordbank stattgefunden. Um die Vertraulichkeit sicherzustellen, wurden diese Unterlagen nach der Geheimschutzordnung des Landtages als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ bzw. „VS-Vertraulich“ eingestuft. Da die Einsichtnahme in diesen Fällen nur den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses gestattet ist, wurden sie dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt.

Tatsächlich hat der Landesrechnungshof aber umfassende Auskunfts- und Informationsrechte, und zwar gegenüber dem für die Landesbeteiligungen zuständigen Finanzministerium. Der Einfachheit halber schlage ich daher vor, auch dem Landesrechnungshof die für die Ausschüsse vorgesehenen Unterlagen regelmäßig zur Verfügung zu stellen. Dass Verschwiegenheitspflichten dem Verfahren nicht entgegenstehen, ergibt sich aus den nachfolgend zitierten Vorschriften:

§§ 394 und 395 AktG erlauben ausdrücklich die Weitergabe von Informationen des Aufsichtsratsmitgliedes an die Gebietskörperschaft. Zu dem empfangsberechtigten Personenkreis im dienstlichen Verkehr gehören gemäß § 395 Abs. 1 AktG neben den zuständigen Mitarbeitern der Beteiligungsverwaltung namentlich auch die mit der Prüfung der Betätigung des Landes als Aktionär oder der Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds beauftragten Prüfer, auch die des Landesrechnungshofs. Für diesen Personenkreis gilt damit bereits neben der dienstlichen Pflicht zur Verschwiegenheit die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 AktG. Einer besonderen Vertraulichkeitsvereinbarung bedarf es daher nicht.

Der Umfang der Prüfungsrechte wird insbesondere durch die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung beschrieben. Die Unterrichtungen des Landesrechnungshofs nach § 69 LHO umfassen alle Informationen, die dem Land bzw. dem Aufsichtsratsmitglied zur Verfügung stehen und die eine ordnungsgemäße Verwaltung der Beteiligung ermöglichen. Hierunter fällt auch die Prüfung von Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Ich behalte mir entsprechende Prüfungen nach § 92 Abs. 1 LHO hinsichtlich der Betätigung des Landes als Gesellschafter bei der HSH Nordbank und § 111 Abs. 1 LHO im Hinblick auf die HSH Finanzfonds AöR vor. Des Weiteren bestehen nach § 102 Abs. 1 Ziffern 2, 3 und 5 LHO umfangreiche Informationspflichten, denen in der Vergangenheit leider nur unzureichend entsprochen wurde.

Die Übersendung von Informationen erfolgt somit auf einer gesicherten rechtlichen Grundlage. Vertraulichkeitsvereinbarungen von Mitarbeitern der Landesverwaltung im Verhältnis zur HSH Nordbank haben lediglich privatrechtlichen Charakter; sie sind nicht geeignet, gesetzlich normierte Prüfungs- und Informationsrechte des Landesrechnungshofs bzw. den dienstlichen Verkehr einzuschränken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Altmann', written in a cursive style.

Dr. Aloys Altmann